

Erziehungs- Kultur- und Umwelt-
schutzdepartement Graubünden
Herr Regierungsrat Martin Jäger
Quaderstrasse 17
7000 Chur

Chur, 29. August 2011
ME/lk

Gesetz über Hochschulen und Forschungseinrichtungen (GHF)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur obigen für die Wirtschaft und die wirtschaftliche Entwicklung Graubündens äusserst bedeutsamen Materie eine Stellungnahme abgeben zu können. Wir haben zur Erarbeitung der Stellungnahme eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in welcher nebst Unternehmern und Verbandsfunktionären auch Vertreter diverser betroffener Institutionen mitgearbeitet haben.

I. Allgemeines

1. Klare Ablehnung der Vorlage

Das mit dem Hochschul- und Forschungsförderungsgesetz verfolgte Ziel, den Hochschul- und Forschungsstandort Graubünden langfristig zu sichern und seine Attraktivität zu erhöhen, wird grundsätzlich sehr positiv aufgenommen. **In der vorliegenden Form wird die Vorlage, wie den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen, indessen klar abgelehnt.** Auch zeigt sich, dass Hochschulen und Forschungsinstitutionen in einigen Bereichen differenzierte, eigenständige Regelungen benötigen und die im Entwurf versuchte einheitliche Regelung nicht überall zu befriedigen vermag. In diesem Lichte muss im

Zuge der Überarbeitung der Vorlage entschieden werden, ob für die beiden Institutionen – Hochschulen und Forschungsinstitute – ein einheitliches Gesetz erlassen werden soll. Unter dem Aspekt der Verwesentlichung wäre dies zwar grundsätzlich zu begrüßen, aber nur dann, wenn das Gesetz von allem Ballast befreit und trotz des in einzelnen Punkten unterschiedlichen Regelungsbedarfs schlank daherkommt. Dazu wollen wir uns heute noch nicht abschliessend äussern.

2. Beschränkung der Autonomie unzulässig

Im Vergleich zur heutigen Regelung wird die Führungs- und Organisationsfreiheit der Institutionen, insbesondere im strategischen Bereich, erheblich eingeschränkt. Dies wird entschieden abgelehnt. **Der „liberale Geist“ von Art. 6 und 7 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG), insbesondere aber auch Art. 8 Abs. 2 betreffend Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft sind unbedingt beizubehalten und zu festigen.** Die – über einen allfälligen Leistungsauftrag hinausgehende – Beschränkung der Autonomie der Institutionen wird strikte abgelehnt.

3. Doppelspurigkeiten und fehlende Kompatibilität mit Bundesrecht

Vieles, was im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen wird, ist bereits auf Bundesebene geregelt – derzeit im Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG), welches unter anderem Aufgaben, Studienzulassung, Anerkennung der Diplome oder Genehmigung von Fachhochschulen legiferiert. Inskünftig werden sich die entsprechenden Regelungen im derzeit im Parlament behandelten Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) finden. Doppelspurigkeiten zur bestehenden resp. künftigen Bundesgesetzgebung sind im Sinne der Verwesentlichung der Rechtssetzung zu vermeiden, im Übrigen ist die Kompatibilität zum künftigen Bundesgesetz sicherzustellen.

4. Wettbewerbsfähigkeit gefährdet

Zentral aus der Sicht der Fachhochschulen, insbesondere der HTW Chur, ist, dass diese nach Erlass des Gesetzes ihrem Leistungsauftrag erfolgversprechend nachkommen können. Gemäss HFKG ist den Grundsätzen der Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung unbedingt nachzukommen, zumal dieses Profil zu den unabdingbaren Kernkompetenzen einer Hochschule zu zählen ist. Dazu gehören aber auch Dienstleistungen als wichtiger Aspekt des

Wissens- und Technologietransfers, ferner die Weiterbildung. Ebenso ist sicherzustellen, dass Hochschulen mit ihren Forschungseinrichtungen in einem sehr kompetitiven und schnelllebigen Umfeld bestehen können. **Zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit einer Hochschule, aber auch für deren wirtschaftliches und gesellschaftliches Umfeld, sind gezielte, vor allem aber auch schnelle Antworten auf Arbeitsmarktveränderungen von hoher Bedeutung.** Studieninhalte und deren Forschungsschwerpunkte sind an den Anforderungen des Arbeitsmarktes auszurichten. Dies bedingt eine weitgehende operative Eigenständigkeit der Hochschulen, insbesondere der HTW Chur, vor allem auch mit Blick auf das Portfolioangebot, welches in den letzten Jahren mit sehr gutem Erfolg im gegenseitigen Vertrauen im Rahmenkontrakt festgelegt worden ist. Diese Freiheit und Entwicklungsmöglichkeit sehen wir mit dem neuen Gesetz, insbesondere den Art. 9, 16 und 21 gefährdet.

5. Finanzielles Engagement des Kantons bescheiden

Eine hochstehende Ausbildung, Forschung und Innovation sind für die Unternehmen wie auch den Wirtschaftsstandort Graubünden von grösster Bedeutung. Hochschulen und Forschungsinstitute sind aber auch ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor und Motor für die übrigen Wirtschaftsteilnehmer. Dies ergeht der kürzlich publizierten Studie zur regionalwirtschaftlichen Bedeutung der HTW Chur, für welche ein Beschäftigungseffekt von 460 Vollzeitstellen entsprechend einer jährlichen Bruttowertschöpfung von CHF 30,9 Mio. ausgewiesen wird. **Demgegenüber nimmt sich die Investition des Kantons Graubünden in diese Bildungsinstitution von CHF 13,6 Mio. pro Jahr bescheiden aus, vor allem wenn man auch die weiteren Skaleneffekte für die Wirtschaft der an dieser Institution ausgebildeten Arbeitskräfte berücksichtigt.** Es kann davon ausgegangen werden, dass die übrigen Hochschulen im Kanton eine vergleichbare wirtschaftliche Bedeutung und damit einen vorzüglichen return on investment haben. Ein noch grösserer positiver Effekt dürfte von den im Kanton ansässigen Forschungseinrichtungen ausgehen, zumal die Beiträge des Kantons einen wesentlich geringeren Umfang aufweisen. Berücksichtigt man zusätzlich noch die enorme Bedeutung, welche die an den Hochschulen ausgebildeten Arbeitnehmer oder zum Beispiel Spin-Offs von Forschungseinrichtungen für die Bündner Unternehmen haben, ist der Nachweis erbracht, dass Beiträge des Kantons an die Hochschulen und Forschungseinrichtungen sehr gut und nachhaltig investiert sind.

6. Zu enger Zweckartikel

Der Zweckartikel des Gesetzes ist zu eng gefasst. **Es fehlt ein Bekenntnis zur Bedeutung und Förderung der Forschung im Kanton Graubünden und seiner Positionierung im nationalen und internationalen Umfeld.** Dazu gehören insbesondere die konsequente Stärkung der bestehenden Exzellenz, die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Stärkung der Innovation für die ansässige Wirtschaft, ferner das Ziel, dem „Brain Drain“ durch die Schaffung hochqualifizierter Arbeitsstellen entgegenzuwirken.

7. Unzulässige Eingriffe in Führung und Organisation

- i. Die Regierung beansprucht unter anderem das Recht, die strategischen Führungsgremien von Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu wählen (Art. 16 Abs. 1 lit. a). **Keine der bestehenden Trägerorganisationen, welche die Hauptlast der Finanzierung der Institutionen tragen, wird ein solches Vorgehen akzeptieren können.** Denkbar wäre höchstens eine angemessene Vertretung des Kantons in Abhängigkeit von den geleisteten Beiträgen den entsprechenden Führungsgremien von Institutionen, für welche auch entsprechende Kantonsbeiträge geleistet werden.
- ii. Der vorgesehene wissenschaftliche Beirat (Art. 21) trägt der Realität der Forschungs- und Hochschullandschaft im Kanton Graubünden zu wenig Rechnung. Jede Institution verfügt über ein Leitungsgremium, dessen Zusammensetzung mit ihren Bedürfnissen und Anforderung abgestimmt ist. **Bei den Hochschulen ist eine repräsentative Vertretung der „Stakeholder“, so bei der HTW Chur insbesondere der Wirtschaft, notwendig.** Dies wird in Art. 8 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG) auch klar zum Ausdruck gebracht, in dem die Regierung bei der Wahl des Hochschulrates die Interessen der Wirtschaft berücksichtigen muss. Die angemessene Berücksichtigung der Wirtschaft wurde seinerzeit insbesondere mit Blick auf die strategische Ausrichtung der HTW Chur im Gesetz vorgesehen (vgl. dazu Vernehmlassung der Dachorganisationen der Wirtschaft zum HTWG vom 27. Mai 2004). Und **bei der Forschung erfordert eine regelmässig wissenschaftliche Evaluation einen entsprechend breiten aktuellen wissenschaftlichen Sachverstand.** Diese Evaluation wird für die nach Art. 16 des aktuellen Forschungsgesetzes beitragsberechtigten Instituti-

onen bereits vom Bund als Bedingung für die weitere Ausrichtung finanzieller Beiträge periodisch vorgenommen.

- iii. **Eine zusätzliche kantonale Evaluation würde nur eine finanzielle und zeitliche Belastung der Forschungsinstitute ohne sichtbaren Nutzen mit sich bringen.**
- iv. Falls der Kanton im Bereiche der Forschung auf einer zusätzlichen Evaluation besteht, **wäre die Academia Raetica dazu in der Lage und gemäss ihren Statuten auch dafür gegründet worden.** Dasselbe gilt für die Erarbeitung von Forschungsprogrammen, welche auf die Forschungsrealität des Kantons und des angrenzenden Auslandes angepasst sind. Die Academia Raetica hat im bestehenden Leistungsauftrag des Kantons ihre entsprechende Kompetenz bereits gezeigt. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Gesetzgeber ein zusätzliches Gremium zwischen Kanton und Institutionen schalten soll, welches der Absicht des Gesetzes nach Vereinfachung der Strukturen diametral widerspricht.

8. Gesetzgeberisch unvollkommen

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf Gesetz und Ausführungsbestimmungen vermischt werden (z. B. in Art. 16m, n) und zu viele Regelungen enthält, die nicht in ein schlichtes, aber griffiges Rahmengesetz gehören. Hingegen fehlen Übergangsbestimmungen, zum Beispiel für die heute vom Kanton geförderten Institutionen, während der unklaren momentanen Lage auf Ebene der Bundesgesetzgebung (HFKG, FIGG).

9. HTW Chur falsch positioniert

Die Hochschullandschaft der Schweiz ist noch nicht definitiv formiert, die einzelnen Hochschulen und die ihnen zu Grunde liegenden Konkordate weisen sehr unterschiedliche Strukturen auf. Es ist anzunehmen, dass seitens des Bundes eine weitere Konzentration der Hochschulen sowie insbesondere eine Vereinfachung und Anpassung der Strukturen verlangt werden wird. **Insbesondere unter den Fachhochschulen findet zur Positionierung und beim „Kampf um Talente“ schon heute ein harter Wettbewerb statt.** Aber nicht nur fürs längerfristige Überleben braucht eine Hochschule eine angemessene Grösse und Diversifizierung, sondern vor allem auch für einen wirtschaftlichen Betrieb, zur Nutzung von Synergien zwischen verschiedenen resp. sich überschneidenden Studiengänge sowie zur Vertiefung der Spezialisierung und Wissenschaftlichkeit. Insofern unterscheidet sich eine Fachhochschule nicht

grundlegend von einer Universität, an welcher gemäss Definition die Gesamtheit der Wissenschaften gelehrt wird. Auch eine Fachhochschule ist auf eine gewisse Breite und interdisziplinäre Ausrichtung angewiesen. **Eine Fokussierung nur auf Bedürfnisse im Kanton wäre daher grundlegend falsch.** Auch die Bundesgesetzgebung fordert von den Hochschulen, dass sie regional, national und international ausgerichtet sind. Dies sind Evaluationspunkte in Zusammenhang mit der geforderten Programmakkreditierung der Hochschul-Studiengänge. Die Internationalisierung ist neben der Mobilität einer der zentralen Umsetzungsaspekte im Rahmen des europäischen Hochschulraumes, welche mit der Bologna-Reform umgesetzt werden muss. Auch die HTW Chur muss, um im Wettbewerb und Konzentrationsprozess bestehen und den Anforderungen an eine Hochschule genügen zu können, **regional verankert¹, national bedeutend² in ihren Schwerpunkten und international ausstrahlend³** sein. Konsequenterweise setzt sich das heutige Portfolio aus Fachbereichen zusammen, welche schwergewichtig regional orientiert sind, und solchen, die auf die ganze Region Ostschweiz und Zürich fokussiert sind. Im Tourismus erfolgt die Ausrichtung naturgemäss international. Der Kanton Graubünden hat eine grosse Vielfalt von Wirtschaftsbranchen. Damit die HTW Chur möglichst optimal den breiten Bedarf an hochqualifizierten Mitarbeitenden abdecken kann, muss das Portfolio eine bestimmte Breite aufweisen.

Eine Hochschule muss sich aufgrund ihrer Funktion auch nach aussen orientieren. In den Bereichen Wirtschaft/Dienstleistungen sowie Technik könnte eine rein bündnerische Hochschule nur für Graubünden nicht existieren, da dem Angebot zu wenig Einwohnerinnen und Einwohner gegenüberstehen. Dazu sei erwähnt, dass der Bildungs-Export-Umsatz als Wirtschaftsfaktor zum Beispiel in angelsächsischen Ländern Milliarden generiert. In Australien hat dieser Produktionsfaktor in der Aussenhandelsbilanz die dritte Stelle eingenommen und somit den Tourismus überflügelt. **Der „Bildungs-Export“ ist daher,**

¹ Angebote speziell für die Region wie die Systemtechnikingenieure auf dem Platz Chur in Kooperation mit der NTB Buchs, Durchführung von einer Mehrheit von Forschungs- und Dienstleistungsprojekten in der Region (über 50 %), hohen volkswirtschaftlichen Nutzen für den Kanton Graubünden stiften, Kooperationen in der Region wie etwas der Campus Tourismus Graubünden mit den beiden Höheren Fachschulen STH und ae.

² Im Sinne einer Fokussierung aufgrund ihrer Grösse hat die HTW Chur wenige Forschungsschwerpunkte definiert, in welchen keine andere Hochschule arbeitet, und damit Alleinstellungsmerkmale aufgebaut mit interdisziplinären Themen wie beispielsweise Medienkonvergenz, Gestaltung und Entwicklung in alpinen Räumen mit dem Tourismus, Bau und der Wirtschaftspolitik.

³ Bei Internationalisierung gilt, diese Konzentration aufgrund der knappen Ressourcen gezielt (beispielsweise in der Lehre im Tourismus) zu erreichen.

allein nur schon um das Angebot für die Bedürfnisse der Bündner Wirtschaft bereitstellen zu können, für die HTW Chur unabdingbar.

Die HTW Chur deckt den Ausbildungsbedarf für die relevanten Funktionalräume und den Bedarf in Graubünden gut ab. Ausnahme dabei bilden das Verkehrswesen und der Maschinen-, Apparate- sowie Fahrzeugbau. Ein grosser Teil dieses Bedarfs kann an der HTW Chur auf Grund der Kooperation mit der NTB Buchs mit dem Studium Systemtechnikeningenieur abgedeckt werden. Aber auch für diesen Studienlehrgang ist eine blosser Fokussierung auf Graubünden nicht zielführend. Auch hier braucht es zumindest eine überregionale und interkantonale Ausrichtung.

Die HTW Chur hat den Spagat zwischen Abdeckung der Vielfalt Graubündens und einem klaren Profil mit einer interdisziplinären Themenführerschaft umgesetzt. Es gibt wohl keine Hochschule in der Schweiz, welche technische und wirtschaftliche Fachbereiche zu einem Thema zusammengefasst und organisatorisch umgesetzt hat, nämlich:

1. Unternehmerisches Management als Basisthema
2. Konvergenz im Medien-, Informations- und Kommunikationsraum
3. Gestaltung und Entwicklung alpiner Räume

Mit den in der Regel fachbereichsübergreifend definierten Forschungsschwerpunkten hat die HTW ein Alleinstellungsmerkmal erreicht. Der mit dieser interdisziplinären Ausrichtung erzielte Erfolg in den letzten vier Jahren hat der HTW Chur bestätigt, den richtigen Weg eingeschlagen zu haben. Die Fokussierung auf künftige „Marktbedürfnisse“ erfordert aber weiterhin „offene Visiere“ und eine überregionale resp. interkantonale Ausrichtung der Studienangebote.

10. Für Pädagogische Hochschule Graubünden PHGR keine einschneidenden Änderungen

Für die pädagogische Hochschule Graubünden PHGR würden sich gegenüber der heutigen Regelung keine einschneidenden Änderungen oder Einschränkungen ergeben.

11. Für die Theologische Hochschule Chur vorteilhaft

Die Theologische Hochschule Chur als private Institution wäre vom Gesetz weniger stark betroffen als z. B. die HTW oder Forschungseinrichtungen und würde von einer Anerkennung und den damit verbundenen Vorteilen profitieren.

12. Für Forschungseinrichtungen fatal

Die Bedeutung von Forschung- und Entwicklung für die Schweizer Wirtschaft und den Wohlstand der Schweizer Bevölkerung und damit die volkswirtschaftliche Bedeutung des Forschungsplatzes Schweiz kann als bekannt vorausgesetzt werden. Die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung eines Forschungsplatzes zeigt sich auch am Forschungsstandort Davos, wo die fünf angesiedelten Forschungsinstitute rund 250 Arbeitsplätze für hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten und im Jahre 2006 eine Wertschöpfung von CHF 37 Mio. Franken generiert haben⁴. **Ein Ausbau des Forschungsstandortes Graubünden liegt im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Kantons** und muss mit optimalen Rahmenbedingungen und der Bereitstellung von ausreichend Mitteln zur finanziellen Unterstützung der bereits bestehenden und allfällig neu anzusiedelnden Institute attraktiv gemacht werden.

Die im Gesetz vorgesehenen Mittel sind dazu nicht ausreichend. Der Bund legt im FIFG fest, dass die Grundfinanzierung, genauer die jährlichen Betriebskosten von Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung, massgeblich durch Kantone, andere öffentliche Gemeinwesen oder Hochschulen unterstützt werden müssen. Nur dann beteiligt sich der Bund bis max. 50 % an der Grundfinanzierung der begünstigten Einrichtungen. Die geplante Aufstockung der bisherigen Mittel um CHF 4 – 6 Mio. vermag keinesfalls zu genügen.

Die Finanzierung der Institutionen soll mit Leistungsaufträgen und Globalbeiträgen erfolgen. Dies entspricht gängiger Praxis und hat sich bewährt. Ein bedeutendes Problem besteht in der fehlenden Sockelfinanzierung der universitären Institutionen. Institute von Universitäten erhalten von ihrem Träger die Grundausrüstung für ihre Tätigkeit und Berufungsmittel. Den im Kanton ansässigen Institutionen fehlt diese wichtige Grundlage. ~~der Institutionen besteht~~

⁴ ([www.davos.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Services/Mediencorner/deutsch/Forschungsplatz Davos.pdf](http://www.davos.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Services/Mediencorner/deutsch/Forschungsplatz_Davos.pdf))

~~für die Finanzierung von Geräten, Hard- und Software, welche für die Konkurrenzfähigkeit in der Spitzenforschung unabdingbar sind.~~ Die Universitäten verfügen über finanzielle Mechanismen, um die Grundausrüstung der Institute auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten. Auch das FIGG sieht Beiträge dieser Art vor. Bei der Einwerbung von Drittmitteln (z. B. Schweiz Nationalfonds) sind Kosten für Grundausrüstung nur in bescheidenem Rahmen möglich, weil die Universitäten dafür verantwortlich sind. Solche Beiträge müssen deshalb Eingang in das neue Gesetz finden und auch an Institutionen ausgerichtet werden können, die wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen, wie zum Beispiel das Physikalisch-Meteorologische Observatorium Davos und Weltstrahlungszentrum (PMOD/WRC), das WSL-Institut für Schnee und Lavinenforschung SLF, und der Schweizerische Nationalpark (SNP). Des Weiteren wird in der Vorlage die Chance verpasst, die Innovationsförderung im Gesetz zu verankern und die Möglichkeit zur Errichtung eines Innovationsparks vorzusehen. So wird zum Beispiel auch die Academia Raetica als wichtiges Förderinstrument für die Bündner Forschung im Gesetz nicht erwähnt.

In Art. 13 (Abs. 1 lit. d) wird für Forschungseinrichtungen, die in der Hochschulausbildung tätig sind, eine institutionelle Akkreditierung gefordert. Der Gesetzestext von Art. 13 Abs. 1 lit. d ist diesbezüglich nicht ganz klar, hingegen lässt der erläuternde Bericht, S. 26, keinen Zweifel offen, dass auch Forschungseinrichtungen nur dann beitragsberechtigt sind, wenn die vom Kanton geforderte Akkreditierung vorliegt. Diese Forderung steht im Widerspruch zur Aufgabe der Institutionen der Academia Raetica, die darin besteht, Forschung zu betreiben und qualifizierte Dienstleistungen zu erbringen. Neben der Forschung müssen ihre leitenden Angestellten zur Förderung ihrer persönlichen wissenschaftlichen Karriere universitäre Lehre erteilen. Zurzeit tun dies die etwa 50 im Bündnerland tätigen Professoren an 6 Schweizer und 16 ausländischen Universitäten. Eine Akkreditierung wird ausschliesslich auf Grund der Lehre erteilt. Die einzelnen Forschungsinstitutionen können wegen ihren primären Forschungs- und Dienstleistungsaufgaben den dafür geforderten Umfang der Lehre als einzelne Institution nicht erbringen. Daraus folgt, dass auch die vom Kanton bereits unterstützten Institutionen ihren Beitrag und damit gekoppelt auch die Bundesbeiträge verlieren würden. Keine der Institutionen der Academia Raetica könnte in den Genuss von Beiträgen kommen. Das widerspricht grundsätzlich dem Hauptzweck des GHF, nämlich die Forschung in Graubünden zu stärken. Im Übrigen verlangt der Bund auch im FIGG-Entwurf

keine Akkreditierung der Forschungsinstitute als Voraussetzung für die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen. Zudem soll sich der Kanton auch verpflichten, Beiträge zu entrichten (kleine „Kann“-Bedingung), wenn er Institutionen anerkennen will. Sonst macht eine Anerkennung keinen Sinn.

Die im Kanton Graubünden tätigen Forschungsinstitutionen verfügen über ein Budget von insgesamt CHF 84 Mio.. Dazu steuert der Kanton Graubünden gerade mal CHF 2,4 Mio. bei. Es ist offensichtlich, dass mit derartigen Förderungsmöglichkeiten der Forschungsplatz Graubünden nicht aufgewertet, ausgebaut und für Neuansiedlungen attraktiv gemacht werden kann.

13. Für übrige Ausbildungsstätten und Hochschulen zu einschränkend

Gemäss dem bisherigen Art. 29 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BwBG) ist vorgesehen, dass die Errichtung und Führung einer Hochschule ohne staatliche Trägerschaft der Genehmigung durch die Regierung bedarf. Dazu wurde in der Botschaft zum BwBG unter anderem festgehalten, dass im Kanton tätige Ausbildungsstätten nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollen, sofern sie nicht im eigenen Namen akademische Titel verleihen, sondern in Ausübung unternehmerischer Freiheit und Verantwortung aufgrund entsprechender vertraglicher Regelungen Gelegenheit bieten, einen von einer Hochschule ausgestellten Abschluss zu erlangen. Ein solcher Titel unterstehe dem Grundsatz der Regelungshoheit und Qualitätskontrolle der verleihenden – oftmals im Ausland domizilierten – Hochschule. Dies gilt zum Beispiel für die NL-Abteilung der Physiotherapieausbildung an der Thim van der Laan AG sowie den Bachelor in International Hospitality Management an der SSTH in Kooperation mit der Queen Margaret University in Edingburgh. Diese Studien entsprechen einem Marktbedürfnis für Studierende. Nachdem gemäss Art. 1 das Gesetz auch die „Führung“ von Hochschulen geregelt werden soll, solche Hochschulausbildungen aber nicht über eine institutionelle Akkreditierung in der Schweiz verfügen würden, wären inskünftig derartige Ausbildungen im Kanton Graubünden nicht mehr möglich. In Anlehnung an die bisherige Regelung von Art. 29 BWG ist daher vorzusehen, **dass auch weiterhin Hochschulen im Kanton Graubünden im Sinne von Art. 1. GHF geführt werden dürfen**, auch wenn sie nicht über eine Anerkennung im Sinne von Art. 13 GHF verfügen. Solche Institutionen sollen lediglich von der finanziellen Förderung durch den Kanton ausgenommen sein.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Die Umschreibung von Art. 1 ist flexibler zu gestalten und darf sich nicht nur auf Hochschulen und Forschung beschränken. Dadurch trägt es auch den in Art. 2 als Lehre, Forschung und Dienstleistung genannten Aufgaben besser Rechnung. Die nachfolgenden Artikel sind entsprechend anzupassen.

Antrag: Art. 1 ist wie folgt anzupassen: „Dieses Gesetz regelt die Führung und Förderung von Hochschulen, universitären Institutionen und Forschungseinrichtungen durch den Kanton Graubünden.“

Art. 2

Der Zweckartikel ist zu ergänzen mit dem strategischen Ziel, die Hochschulen im schweizerischen und internationalen Kontext zu stärken und zu positionieren und den Forschungsstandort Graubünden auszubauen. Dazu gehört insbesondere die konsequente Stärkung der bestehenden Exzellenz, die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Stärkung der Innovation und die Verhinderung des „Brain Drain“.

Die Weiterbildung gehört ebenfalls zum Leistungsauftrag von Hochschulen und Forschungsinstituten.

Antrag: Art. 2 Abs. 1, 1. Satz, ist wie folgt zu ergänzen: „Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind Stätten der wissenschaftlichen Lehre, Forschung, Dienstleistung **und Weiterbildung**.“

Nicht auf Gesetzesebene zu regeln ist die Zielsetzung, dass Hochschulen und Forschungsinstitute „allgemein das geistige Leben, die kulturelle Vielfalt, den Dienst an Mensch, Gesellschaft und Natur“ zu fördern hätten. Eine solche Definition gehört allenfalls – wenn überhaupt – in ein Leitbild, aber nicht auf Gesetzesstufe. Es kann diesbezüglich auf die Fachhochschulgesetze anderer Kantone (Zürich, Bern) oder § 2 des Universitätsgesetzes des Kantons Zürich verwiesen werden, welche wohl-tuend kurz daher kommen.

Antrag: Art. 2 Abs. 1, 2. Satz, streichen.

Art. 3

Die Autonomie der Hochschulen und Forschungseinrichtungen darf nicht eingeschränkt werden, namentlich nicht auf die „wissenschaftliche“ Freiheit. Es reicht – wie in Art. 11 des Fachhochschulgesetzes des Kantons Bern oder Art. 4 des Fachhochschulgesetzes des Kantons Zürich – die Freiheit von Lehre und Forschung zu gewährleisten.

Antrag: Die Freiheit von Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Art. 4

Hier fehlt einer der wichtigsten Partner der Hochschulen und Forschungsinstitute, nämlich die Wirtschaft. Generell erachten wir es indessen als falsch, die Partner für die Zusammenarbeit auf Gesetzesebene einzuschränken auf „Einrichtungen des Kantons sowie des In- und Auslandes“. Es kann diesbezüglich z. B. auf Art. 6 des Gesetzes über die Berner Fachhochschule sowie deren Leitbild verwiesen werden, ferner auf Art. 5, in welchem die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft an erster Stelle erwähnt wird.

Antrag: Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen arbeiten zur Zielerreichung mit Dritten zusammen, namentlich mit der Wirtschaft und anderen Organisationen und Institutionen aus Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Art. 5

Vgl. dazu Art. 16 Abs 2 lit. j

Art. 7

In Art. 7 ist von „kantonalen“ Hochschulen und Forschungseinrichtungen die Rede. Für unser Verständnis hat der Kanton keine Kompetenz „kantonale“ Fachhochschulen einzuführen. Die Errichtung und Führung einer Fachhochschule bedarf der Genehmigung des Bundesrates (Art. 14 FHSG). Richtigerweise geht es wohl um die Finanzierung von Hochschulen.

Zudem ist die Beschränkung einer Fachhochschule auf die „Befriedigung kantonaler Bedürfnisse“ unseres Erachtens unrealistisch (siehe Ziff. 1.1 vorstehend). Selbstverständlich ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Befriedigung kantonaler Bedürfnisse im Rahmen des Leistungsauftrages resp. beim Beschluss des Grossen

Rates mit Priorität berücksichtigt wird. Eine gesetzliche Limitierung auf kantonale Interessen widerspricht indessen dem Wesen, den Bedürfnissen und der Machbarkeit an einer Fachhochschule.

Antrag: Art. 7 Abs. 2: „...dabei sind namentlich deren Einfügung in die Schweizerische Hochschullandschaft und die Finanzierbarkeit nachzuweisen.“

Art. 8

In Art. 8 Abs. 3 ist das Wort „insbesondere“ zu streichen. Es reicht aus, die Weiterbildung als Zweck zu erwähnen, ihr kommt keine besondere Stellung bei den Aufgaben der pädagogischen Hochschule zu.

Antrag: Art. 8 Abs. 3: „insbesondere“ streichen.

Art. 9

Damit die Einheit von Lehre und Forschung, eine hohe Qualität in der Lehre und die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen im Kanton sichergestellt bleiben, sind Masterausbildungen in den Schwerpunktthemen anzubieten.

Mit der Umsetzung der Einheit von Lehre und Forschung sowie der stetigen Weiterentwicklung der Qualität ist die solide Grundausbildung sichergestellt. Zudem ist „solide Grundausbildung“ national kein Begriff, der in der Hochschullandschaft verwendet würde.

Antrag: Neufassung von Art. 9 Abs. 1 „Die HTW Chur bietet sowohl technische als auch ökonomische Bachelor- und Master-Ausbildungsprogramme an.“

Nach unserem Verständnis wird die angewandte Forschung nicht „gepflegt“, sondern betrieben, zudem ist die Forschung von Bundesgesetz wegen vorgeschrieben. Ferner werden Dienstleistungen nicht „angeboten“, sondern erbracht. Überdies fehlt in der Aufzählung die Weiterbildung für Unternehmen des Handels und der Dienstleistungsbetriebe.

Antrag: Sie fördert die Weiterbildung von Kaderkräften aus Wirtschaft und Verwaltung, betreibt angewandte Forschung und Entwicklung und erbringt Dienstleistungen an Dritte.

Art. 10

Grundsätzlich ist die Zulassung zur Fachhochschulausbildung in der Bundesgesetzgebung geregelt, zur Vereinfachung könnte darauf verwiesen werden.

Begrüssenswert sind indessen die „In der Regel“-Formulierung sowie Art. 10 Abs. 2 lit. c, wonach auch der Abschluss einer höheren Fachhochschule zum Besuch der Fachhochschule berechtigen kann. Andererseits soll mit dieser Regelung nicht verbaut werden, dass in begründeten Fällen einem HF-Absolventen ein verkürztes Studium an der Fachhochschule ermöglicht wird. Es wird daher beantragt, im erläuternden Bericht bei den Ausführungen zur Aufnahme „sur dossier“ diesen Fall als Beispiel zu ergänzen.

Art. 11

Die strategischen Führungsorgane vereinbaren den Leistungsauftrag mit der Regierung. Die Gestaltung der Führung und Organisation liegt in der Verantwortung des strategischen Führungsorgans. Die Einschränkung „soweit dies mit dem Leistungsauftrag vereinbar ist“, ist zu streichen.

Antrag: ..“soweit dies mit dem Leistungsauftrag vereinbar ist.“ streichen.

Art. 12

Art. 12 entspricht inhaltlich Art. 11 FHSG. Einer Wiederholung für die Fachhochschulen bedarf es nicht. Evtl. reicht es aus, auf die Regelung im Bundesgesetz zu verweisen und dass diese auch für Forschungsinstitutionen sinngemäss gilt.

Art. 13

Zur Akkreditierung der Forschungseinrichtungen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. d) kann auf Ziff. I. 3 vorstehend verwiesen werden. Für Forschungseinrichtungen darf keine institutionelle Akkreditierung vorausgesetzt werden, wie dies gemäss dem erläuternden Bericht, Seite 26, Bedingung wäre. Für Fachhochschulen gilt, dass eine institutionelle Akkreditierung noch gar nicht möglich ist. Zurzeit können Fachhochschulen nur Programmakkreditierungen durchführen. Bezüglich der wissenschaftlichen Qualität (Art. 13. Abs. 1 lit. b) gilt, dass eine Akkreditierung der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung auch die wissenschaftliche Qualität umfasst. In der Schlussfolgerung ist Art. 13 Abs. 1 lit. b) überflüssig.

Die Forderung nach einem ausreichenden kantonalen Interesse ist zu einschränkend. Es kann diesbezüglich auf Ziff. I. 1 vorstehend verwiesen werden. Zur Erreichung der regionalen, nationalen oder internationalen Ausstrahlung, insbesondere aber auch zur Realisierung von Synergien, muss es möglich sein, Ausbildungsgänge und insbesondere Forschungsinstitutionen auch ohne ein spezifisches, eigenständiges kantonales Interesse führen zu können, dies im Interesse der Hochschule als Ganzes resp. der Forschungsinstitution. Bildung und Forschung als Produktionsfaktor und „Exportgut“ könnten für den Kanton aber auch ein weiteres wirtschaftliches Standbein werden, und zwar im Sinne einer eigenen Branche neben Tourismus, Energie etc. Bei den Forschungseinrichtungen dürfte ein eigenständiges kantonales Interesse oftmals schwer auszumachen sein. Vor allem in diesem Bereich sind die internationale Ausstrahlung, die Schaffung von Synergien und hochstehenden Arbeitsplätzen sowie die Förderung des Forschungsstandortes von hervorragender Bedeutung. An dieser Bestimmung zeigt sich klar, dass die Anerkennung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen getrennt zu definieren ist.

Art. 13 Abs. 1 lit. c) ist insofern problematisch, als bei universitären Institutionen mit höherem Drittanteil eine längerfristig stabile Finanzierung nie gesichert ist und stets neu erarbeitet werden muss.

Im Gesetz nicht mehr geregelt sind die Ziff. I. 4 vorstehend erwähnten Ausbildungsstätten, welche nach der Aufhebung von Art. 29 Abs. 2 BwBG nicht mehr geführt werden dürften.

Es ist zu prüfen, ob dieser Artikel nicht gänzlich gestrichen werden soll. Diesfalls würde ein Leistungsauftrag die implizite Anerkennung der betreffenden Institution bedeuten.

Antrag: sollte Art. 13 nicht gänzlich gestrichen werden, könnte er im Sinne der vorstehenden Bemerkungen wie folgt formuliert werden:

Der Kanton erkennt alle Hochschulen, die bereits vom Bund anerkannt worden sind, als gleichwertig an.

Forschungseinrichtungen werden vom Kanton anerkannt, wenn gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es besteht ein ausreichendes kantonales oder wirtschaftliches Interesse,
- b) Die wissenschaftliche Qualität ist gegeben,
- c) Die Trägerschaft weist eine langfristig stabile Finanzierung nach.

Die Einrichtung und Führung anderer Hochschulen auf Kantonsgebiet bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Die erforderliche Betriebsbewilligung kann erteilt werden, wenn die Institution auf eigene Kosten nachweist, dass:

- 1. Gewähr für die Erfüllung auf Dauer gegeben ist;
- 2. Das Bedürfnis für die Führung einer derartigen Institution auf Hochschulstufe besteht;
- 3. Die vermittelte Ausbildung den schweizerischen Anforderungen an eine Hochschulausbildung entspricht oder im Ausland akkreditiert ist.

Art. 14

Anstelle der vorgesehenen „kann-Vorschrift“ sollen anerkannte Institutionen Anspruch auf Beiträge haben, falls diese die Voraussetzungen gemäss Art. 13 erfüllen oder solche Beiträge für den wirtschaftlichen Betrieb notwendig sind. Es kann dazu auch auf Art. 15 Abs. 1 HTWG verwiesen werden, wonach die HTW Anspruch auf einen Beitrag an das Betriebsdefizit besitzt.

Andererseits kann für eine Institution resp. eine Hochschule die Anerkennung auch dann sinnvoll sein, wenn ihr keine Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 16

Insgesamt verfügt Art 16 über sehr gravierende Mängel und muss in der heutigen Form als „Killerbestimmung“ für Hochschulen und Forschungseinrichtungen bezeichnet werden

Art. 16 Abs. 1

ist insofern irreführend, als von „kantonalen“ Hochschulen und Forschungseinrichtungen die Rede ist. Hochschulen werden in der Regel vom Bund anerkannt, sodass es sich nicht um eigentliche kantonale Hochschulen handelt. Kantonal wären höchstens Hochschulen, welche nicht vom Bund, aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Grundlage aber eigenständig durch den Kanton anerkannt würden.

Forschungseinrichtungen sind in der Regel unabhängige Institutionen mit spezifischen Rechtsbeziehungen z. B. zu einer Universität oder anderen Dritten. Sie können somit höchstens in dem Sinne kantonal anerkannt sein, als ihnen der Kanton Beiträge zusichert. Dadurch werden sie aber noch nicht zu kantonalen Forschungseinrichtungen. Zudem kann der Kanton über solche Forschungseinrichtungen nicht einfach nach Belieben legislieren, diesen die Organisation und Zielsetzung vorschreiben. Dazu fehlt dem Kanton schlicht die Kompetenz.

Die Führung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen obliegt nicht der Regierung, sondern dem jeweiligen Führungsgremium. Die Regierung schliesst mit der einzelnen Institution einen Leistungsauftrag ab und kann sich dadurch eine angemessene Mitwirkung sichern. Dies gilt insbesondere auch bei den Forschungseinrichtungen, welche ihre strategischen Führungsgremien gemäss ihren jeweiligen Satzungen (z. B. Stiftungsurkunde) vornehmen. Durch die vorgesehene Regelung würde die Autonomie solcher Institutionen verletzt.

Art. 16 Abs. 2

lit. a:

Bezüglich der HTW war die bisherige Regelung in Art. 8 HTWG völlig ausreichend, wonach die Regierung den Hochschulrat wählt, dessen Präsidium bezeichnet und die Revisionsstelle bestimmt. Nicht akzeptabel ist der Verzicht auf die bisher explizit erwähnte Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft bei der Zusammensetzung des Hochschulrates.

Ein wissenschaftlicher Beirat ist überflüssig, es kann dazu auf die nachstehenden Ausführungen zu Art. 21 verwiesen werden.

lit. e

Bezüglich der Anerkennung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen kann auf Art. 13 vorstehend verwiesen werden, einer nochmaligen Regelung in Art. 16 Abs. 1 lit. e bedarf es nicht. Allenfalls ist die Anerkennung auf solche Institutionen zu beschränken, welche nicht schon gemäss der Bundesgesetzgebung anerkannt sind.

lit. g

Die Festlegung von Profil und Portfolio hat nicht einseitig durch die Regierung zu erfolgen, sondern konsensual im Rahmen einer Leistungsvereinbarung. Allfällige Regelungen können im Leistungsauftrag getroffen werden. Zu bedenken ist ferner,

dass es einer Hochschule auch erlaubt sein muss, Ausbildungen anzubieten, welche nicht in dem mit der Regierung vereinbarten (nicht von der Regierung festgelegten) Portfolio enthalten sind, wobei in diesem Fall einfach die Beitragsberechtigung entfällt. Mit der im Gesetz vorgesehenen Regelung wäre dies nicht möglich.

Dasselbe gilt auch bezüglich allfälliger von den Institutionen verliehener akademischer Titel, sofern dies nicht schon von Bundesgesetz wegen geregelt ist.

Die Festlegung der *venia legendi* ist selbstverständlich Sache des strategischen Führungsorgans und nicht der Gesetzgebung oder der Regierung.

Die Festlegung der Zeugnisse resp. Abschlüsse kann höchstes insofern Aufgabe der Regierung sein, als keine Anerkennung durch den Bund vorliegt, z. B. für ein Doktorat oder die Abschlüsse einer nicht vom Bund, jedoch vom Kanton anerkannten Hochschule.

lit. h

Dasselbe gilt für die Festlegung der Methoden und Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung von Leistungsaufträgen. Dies soll nicht einseitig, sondern ebenfalls im Rahmen der Leistungsvereinbarung festgelegt werden. Auf jeden Fall ist so etwas nicht auf Gesetzesebene zu legislieren.

lit. i

Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind eigenständige, autonome Institutionen mit eigenen strategischen und Führungsorganen. Die damit verbundene Verantwortung und Kompetenz kann nicht über ein Gesetz auf die Regierung übertragen werden. Auch die Regelungen gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. i sollen allenfalls im Leistungsauftrag getroffen werden.

lit. j

Bestimmungen zum Immaterialgüterrecht aller geförderten Einrichtungen gehören nicht ins Gesetz. Im Bereiche der Forschungseinrichtungen – notabene eigenständige, autonome Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Verpflichtungen auch gegenüber anderen Partnern – ist eine solche Regelung von vornherein unmöglich. Dies gilt umso mehr, als die an solchen Institutionen tätigen Wissenschaftler auch in der universitären Lehre oder im Auftrage Dritter tätig sind, in welchem Bereich der Kanton keinerlei Regelungskompetenz beanspruchen kann. Eine ein-

heitliche kantonale Regelung ist somit nicht nur unerwünscht, sondern unmöglich. Entsprechende Regelungen sollen dem Autonomiebereich des strategischen Führungsorganes vorbehalten bleiben.

2 lit. m) und n) können nach unserem Dafürhalten zusammengelegt werden.

lit. o

Zu ergänzen wäre Art. 16 Abs. 2 mit der Möglichkeit zur Ausrichtung von Beiträgen an Verbundprojekte der anerkannten Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie für Forschungsprogramme zu relevanten Fragen in Zusammenhang mit dem Kanton Graubünden. Letzteres gebe dem Kanton die gesetzliche Grundlage, um für den Kanton wichtige Fragen durch die Forschung klären zu lassen. .

In formaler Hinsicht ist in Art. 16 – wie auch im folgenden Art. 17 – zu präzisieren, welche Bestimmungen (nur) für die kantonalen und welche (auch) für die anerkannten Hochschulen, universitären Institutionen und Forschungseinrichtungen Geltung haben.

Art. 16 ist demnach im Sinne der vorstehenden Ausführungen grundlegend zu überarbeiten und – unter Berücksichtigung der Autonomie der Hochschulen und Forschungsinstitutionen – auf das Notwendige zu beschränken. Dabei müssen spezifische Regelungen für die Hochschulen einerseits und Forschungseinrichtungen andererseits vorgesehen werden.

Art. 17

Unseres Erachtens fehlt dem Kanton Graubünden die Kompetenz, in die Organisation bestehender Institutionen und deren Organisationsstatut einzugreifen. Dies gilt insbesondere für im Kanton tätige Forschungseinrichtungen, über welche der Kanton keine Autonomie hat. Das SIAF z. B. ist eine Stiftung, welche mit der Universität Zürich verbunden ist; das SLF gehört zur Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft. Sie beide verfügen über eigene Organisationsstatute, welche der Kanton Graubünden nicht eigenmächtig abändern kann. Darin unterscheiden sich die Forschungsinstitute grundlegend von der HTW Chur und der PHGR, für welche der Kanton Graubünden eigenständige Gesetze erlassen hat und über welche er somit „bestimmen“ kann.

Wie bereits erwähnt, wird ein wissenschaftlicher Beirat in der in Art. 21 vorgesehenen Form – ausser es bedürfte eines solchen für die Beratung der Regierung in wissenschaftspolitischen Fragen, was wir bestreiten – abgelehnt. Sämtliche Kompetenzen, soweit sie im Sinne unserer Ausführungen zu Art. 16 nicht zwingend der Regierung vorbehalten sein müssen, sind den strategischen Führungsgremien gemäss Art. 17 zuzuweisen.

In Art. 17 Abs. 1 lit. e) ist zu ergänzen, dass auch die Abwahl resp. Entlassung von hauptamtlich Dozierenden in die Kompetenz des jeweiligen strategischen Führungsgremiums gehören muss.

Zudem ist in einer neuen lit. h) zu ergänzen, dass auch Vergabe und Entzug des Professorentitels auf der Basis eines Reglements in die Kompetenz des strategischen Führungsgremiums gehören.

Art. 18

Zu dieser Bestimmung schlagen wir folgende vereinfachte Formulierung vor:

Antrag: „Die kantonalen Hochschulen werden operativ je durch eine Rektorin oder einen Rektor geführt, welche der Hochschulleitung vorstehen. Sie vertreten die jeweilige Hochschule nach aussen.“

Art. 21

Ein wissenschaftlicher Beirat, welcher Kompetenz in sämtlichen Fachbereichen der diversen Forschungsinstitute und Hochschulen verfügt, erscheint uns illusorisch. Zudem muss eine Hochschule oder Forschungsinstitution selbst wissen, in welche Richtung sie sich entwickeln will, und ihre Strategie danach ausrichten. Es handelt sich hierbei um eine ausgesprochen typische Arbeit der strategischen Organe. Wenn diese eine Oberaufsicht erhält, wird die Einsitznahme in dieses Gremium wenig attraktiv. Es ist wichtig, dass in den strategischen Gremien der einzelnen Institutionen entsprechende Fachkompetenz vorhanden ist, was die Regierung aufgrund von Leistungsaufträgen resp. der Wahl des strategischen Führungsgremiums ohne Weiteres sicherstellen kann. Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Entsendung solcher „Spezialisten“ die sowohl vom SNF als auch vom KTI vorausgesetzte Kompetenz resp. Erfahrung vorhanden ist.

Die Evaluation der vom Bund anerkannten Hochschulen ist in der Fachhochschulgesetzgebung geregelt. Eine Akkreditierung der Forschungsinstitute ist, wie bereits ausgeführt, gar nicht möglich. Somit könnte sich Art. 21 Abs. 1 lit. b nur noch auf die Akkreditierung von Hochschulen beziehen, welche zwar vom Kanton, nicht aber vom Bund anerkannt sind.

Sodann kann es nach unserem Verständnis nicht Aufgabe eines Beirates resp. eines Beratungsgremiums sein, selbst Forschungsprogramme vorzubereiten und durchzuführen. Dies ist die eigentliche Aufgabe der Hochschulen und Forschungsinstitute.

Sollte ein wissenschaftlicher Beirat dennoch in irgendeiner Form vorgesehen werden, ist sicherzustellen, dass zumindest die Präsidenten der verschiedenen Hochschulen und Forschungsinstitute in diesem Gremium Einsitz nehmen.

Art. 22

In der Aufzählung gemäss Art. 22 Abs. 1 fehlen die Hochschulleitungen.

Die Bestimmung des Wahlverfahrens der hauptamtlich Dozierenden kann nicht Sache des Departements sein, sondern gehört in die Kompetenz des strategischen Führungsgremiums. Im Übrigen ist eine solche generelle Regelung auch nicht möglich, weil Dozenten oftmals auch berufen werden müssen und sollen. Abs.2 von Art. 22 ist somit zu streichen.

Art. 24

Die Erarbeitung des Profils und Portfolios gehört in die Kompetenz des strategischen Organs. Zudem kann die Regierung einer Hochschule auch kein Profil oder Portfolio vorschreiben. Ein Leistungsauftrag ist ein Vertrag, welcher dem Willen beider Parteien entsprechen muss. Es kann diesbezüglich auf die heutige Regelung in Art. 6 HTWG verwiesen werden.

Die Unterscheidung zwischen „kantonalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ (Abs. 1) und „anerkannten Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ (Abs. 2) ist uns nicht ganz verständlich, denn auch die PH und die HTW Chur müssen vom Bund anerkannt sein. Abs.1 könnte sich somit nur auf solche Institutionen beziehen, welche keine Bundesanerkennung haben, hingegen von der Regierung in eigener Kompetenz anerkannt wurden. Nicht darunter fallen würden auf jeden Fall

Hochschulen, wie sie heute gemäss Art. 29 BwBG bestehen und welche im neuen GHF ebenfalls vorgesehen werden sollen.

Abs. 3 von Art. 24 geht entschieden zu weit. Ein Leistungsauftrag soll keine qualitativen Lehrziele vorsehen, da dies konsequenterweise auch die Modulbeschreibungen umfassen würde. Es reicht aus, wenn die Regierung, wie heute in Art. 6 HTWG, die von der Hochschule resp. der Forschungsinstitution – konsensual und mit einem Kontrakt – zu erbringenden Leistungen umschreibt. Ein einseitiges staatliches Diktat wird abgelehnt.

Art. 28

Die Gewährung von Globalbeiträgen ist bereits in Art. 16 Abs. 2 lit. d) geregelt. Dass eine Leistung resp. ein Globalbeitrag nur zu bezahlen ist, wenn die bestellte resp. damit abzugeltende Leistung erbracht wird, versteht sich von selbst. Dies ist im Übrigen auch in Art. 35 des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht klar geregelt. Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden. Im Übrigen versteht sich der Globalbeitrag gemäss Definition als Beitrag für eine Vielzahl von Einzelleistungen oder für einen ganzen Leistungsbereich. Dass ein Globalbeitrag eine Pauschale ist, muss nicht gesetzlich festgelegt werden.

Art. 29

So wie wir diese Bestimmung verstehen, können für Einrichtungen nur dann Beiträge gewährt werden, wenn diese im Rahmen von Neubauten, Erweiterungs- oder Umbauten oder Sanierungen angeschafft werden sollen, nicht aber unabhängig von entsprechenden Bauarbeiten. Wenn z. B. eine Hochschule oder Institution Anschaffungen tätigen möchte, welche den gewöhnlichen Rahmen des Ausbildungsbetriebes sprengen resp. im Leistungsauftrag nicht vorgesehen sind, dann könnten solche Einrichtungen nicht subventioniert werden. Aus Art. 29 Abs. 1 könnte aber auch gefolgert werden, dass Einrichtungen überhaupt nur im Rahmen von Bauten oder Sanierungen finanziert werden könnten, nicht auch im Rahmen eines Leistungsauftrages.

Art. 31

Hier wäre evtl. zu präzisieren, was unter „Abschlussprüfung“ verstanden wird. Das Bologna-System kennt keine Abschlussprüfungen; es werden nach jedem Semester Modulprüfungen oder Leistungsausweise abgelegt.

Art. 32

Wir gehen davon aus, dass diese Bestimmung die an der PHGR ausgebildeten Lehrpersonen betrifft. Dozenten an Hochschulen müssen nicht im Besitze eines Lehrdiploms sein. Diesbezüglich wäre das Gesetz evtl. zu präzisieren.

Art. 33

Art. 33 Abs. 2 ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings fehlt in der Aufzählung, dass auch Massnahmen, welcher der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft dienen, unterstützt werden können – dies generell, besonders aber auch mit Blick auf die angewandte Forschung. Ferner stellt sich die Frage, ob die Zusammenarbeit auf Institutionen der Berufsbildung – also solche, welche gemäss Berufsbildungsgesetz anerkannt sind – beschränkt oder auch auf andere Bildungsstätten ausgedehnt werden soll (z. B: ARGO, Stiftung Fontana für Gehörlose, andere, nicht dem Berufsbildungsgesetz unterstellte berufliche Ausbildungsstätten etc.).

III. Abschliessende Bemerkungen

Den vorstehenden allgemeinen Bemerkungen sowie jenen zu einzelnen Bestimmungen wollen Sie entnehmen, dass unseres Erachtens das GHF **zu etatistisch daher kommt und die heutige Autonomie der Hochschulen und Forschungsinstitute unnötig, zum Teil aber auch in unzulässiger Weise einschränkt.** Eine Hochschule ist nicht ein gewöhnlicher Schulbetrieb, welche in die abschliessende Regelungskompetenz des Staates gehört, sondern eine eigenständige Institution, vergleichbar mit Universitäten und den Hochschulen des Bundes. Diese Positionierung im Hochschulbereich und insbesondere die Stellung der Forschungsinstitutionen vertragen sich nach unserem Verständnis nicht mit der vorgesehenen staatlichen Eingriffsverwaltung. Die Vorlage wird auch keinesfalls den Anforderungen gerecht, die das Gesetz selber an sie stellt (siehe erläuternder Bericht, 3., S. 12 ff).

Der Kanton war seinerzeit gut beraten, die Hochschulen in selbständige Anstalten zu überführen. Die damit bezweckte Verselbständigung soll durch das neue Gesetz nicht rückgängig gemacht werden. Insbesondere wurden mit den bisherigen gesetzlichen Regelungen für die HTW Chur und die PHGR keine schlechten Erfahrungen gemacht, welche die im GHF vorgesehenen Änderungen resp. Autonomiebeschränkungen begründen oder gar erfordern würden. Für die Forschungsinstitutionen sind diverse vorgesehene Eingriffe und Kompetenzanmassungen des Kantons allein aus juristischen Gründen, dann aber auch, weil weitere Träger an solche Forschungs-

stitutionen beteiligt sind, gar nicht möglich. Zudem zeigt sich, dass für Hochschulen und Forschungsinstitutionen differenzierte Regelungen vorzusehen sind. Die mit dem GHF bezweckte Attraktivitätssteigerung und Sicherung für den Hochschul- und Forschungsstandort ist selbstverständlich zu begrüßen. Die gesetzliche Neuregelung darf aber nicht Anlass für einschneidende und vor allem unbegründete staatliche Eingriffe sein.

In diesem Sinne empfehlen wir, das Gesetz vollständig im Sinne unserer vorstehenden Anregungen zu überarbeiten.

Gerne hoffen wir, Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, mit unserer klar zum Ausdruck gebrachten Haltung weiterhelfen zu können, und bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Bündner Gewerbeverband
Urs Schädler, Präsident

.....
Bündner Gewerbeverband
Jürg Michel, Direktor

.....
hotelleriesuisse Graubünden
Andreas Züllig, Präsident

.....
hotelleriesuisse Graubünden
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer

.....
Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Ludwig Locher, Präsident

.....
Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Dr. Marco Ettisberger, Sekretär